

Begriffsdefinitionen in der Pensionsversicherung - update 2006

Bereits in WE-Aktuell 2/2003 wurden einzelne Begriffe in der Pensionsversicherung definiert. Nun, bald drei Jahre danach lohnt es, ein update zu geben. Die Begriffe haben sich teils durch die Neufassung des ZTKG in den §§ 29-31 und durch Statutänderungen gewandelt.

Die nachfolgende, erweiterte, Aufstellung kann kein vollständige Glossar bieten, Ziel ist es, die wichtigsten Begriffe aus der Praxis in kurzen Definitionen darzustellen.

Beitragsgrundlage

Die → *Einkünfte aus Ziviltechnikertätigkeit* (vereinfacht: Umsatz abzüglich Betriebsausgaben), ergeben die Berechnungsgrundlage für die Beiträge, die durch Anwendung des → *Beitragsatzes* errechnet werden.

Beitragskonto, persönliches

Dieser Begriff wurde durch die Bezeichnung → *Persönliches Pensionskonto* ersetzt.

Beitragsorientiertes System

Pensionsanspruch abhängig von Beitragszahlungen, setzt ein persönliches Beitragskonto voraus.

Beitragsatz

Prozentsatz der, von der → *Beitragsgrundlage* berechnet, den (Pensions)Beitrag ergibt.

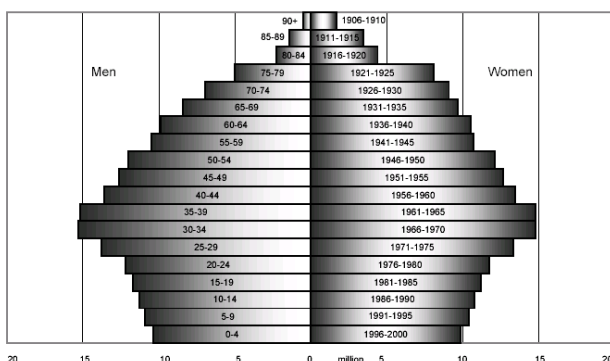
ASVG	22,8%
GSVG	15,0% (Ziel 17,5%)
FSVG	20,0%
APG*	22,8%
WE 2004	24,5%

* Die Harmonisierung 2005 hat den einheitlichen Beitragssatz von 22,8% eingeführt. Die Differenz auf die Beitragssätze für Gewerbetreibende, im FSVG versicherte Freiberufler, Bauern, werden durch eine Partnerleistung des Bundes ergänzt.

Bevölkerungspyramide

Begriff des allgemeinen (Fach)Sprachgebrauches, für die mit zunehmendem Alter abnehmenden Bevölkerungszahlen. In Europa fehlt durch den Geburtenrückgang die Basis, das Verhältnis Aktive : Pensionisten wird sich von 3:1 auf nahezu 1:1 reduzieren.

Population Pyramid in 2000 - EU15



Quelle: Europäische Kommission

Doppelversicherung

Konnte durch das → *Opting Out* vermieden werden und hätte die Versicherungspflicht in der WE und im GSVG, jeweils für das Ziviltechnikereinkommen, bedeutet.

Davon zu unterscheiden: → *Mehrfachversicherung*

Einkünfte aus Ziviltechnikertätigkeit

Das Statut der Wohlfahrtseinrichtungen nennt folgende vier Einkunftsarten (§ 6 Abs. 3):

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit als Ziviltechniker,
- Einkünfte aus Beteiligungen an Ziviltechniker-gesellschaften, in welchen der Ziviltechniker selbst tätig ist,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit als Geschäftsführer einer Ziviltechnikergesellschaft,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Geschäftsführer einer Ziviltechnikergesellschaft.

Harmonisierung

Begriff des allgemeinen (Fach)Sprachgebrauches, der aus den sozialpolitischen Zielsetzungen zur Vereinheitlichung der Pensionssysteme entstanden ist. Mit der Harmonisierung der allgemeinen Systeme zum 1.1.2005 wurde auch in den „staatlichen“ Systemen ein System der → *Persönlichen Pensionskonten* eingeführt.

Kapitaldeckungssystem

Die Beiträge werden angespart und erst zum Pensionszeitpunkt verwendet. Auch hier immer nur nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, die Gesamtleistungen sind abhängig von den Risikofaktoren (individuelle Lebenserwartungen, Berufsunfähigkeit etc.).

Koordinierung der Sozialsysteme

Seit 1.1.2005 gilt die Koordinierung der Sozialsysteme in der EU auch für die Freien Berufe.

Die Verordnung (EWG) 1408/71 und die Durchführungsverordnung 574/72 bieten praktische und befriedigende Lösungen für die meisten der grenzüberschreitenden Probleme, die im Bereich der sozialen Sicherheit auftreten können.

Leistungsorientiertes System

Festgelegte Pensionsleistung, Auszahlungsbetrag abhängig von Beitragszeiten und der Höhe der Beiträge.

Lebensgefährtin - Lebensgefährte

LebensgefährtInnen haben in der WE einen Anspruch auf Hinterbliebenenpension, dies gilt auch für Hinterbliebene aus gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften.

Der Begriff der/des Lebensgefährtin/en wird im Statut im Sinne der Rechtsprechung der Höchstgerichte verstanden, wonach eine Lebensgemeinschaft dann vorliegt, wenn die beiden Partner so

zusammenleben, wie es für das Zusammenleben von Ehegatten typisch ist, also mit einem aus einer seelischen Gemeinschaft resultierenden Zusammengehörigkeitsgefühl, das sich in einer Geschlechts-, Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft manifestiert (Erläuternde Bemerkungen zum Statut der WE, 85. Kammertag, 21.10.2005).

Mehrfachversicherung

Unterschiedliche Versicherungen für mehrere parallele Erwerbstätigkeiten. Beispiel: Die Pflichtversicherung in der WE für die ZT-Einkünfte und z.B. eine Versicherungspflicht aus einem Gewerbebetrieb im GSVG oder z.B. im ASVG als HTL-(Vertrags)Lehrer betreffen Einkünfte aus unterschiedlichen Erwerbstätigkeiten und sind keine Doppelversicherung sondern Mehrfachversicherungen.

Opting Out

Begriff des allgemeinen (Fach)Sprachgebrauches; Bundesgesetzliche Regelung, die den Standesvertretungen der Ziviltechniker und der Rechtsanwältinnen ermöglichte, für die Krankenversicherung und die Pensionsversicherung die Ausnahme von der Pflichtversicherung in den staatlichen Systemen (GSVG, ASVG) zu wählen. Seit 1.1.2005 gilt die Verordnung des BMSG über das Opting Out für die ZT.

Ohne Opting Out wäre für die Ziviltechniker eine echte → *Doppelversicherung* entstanden.

Pensionskonto, persönliches

Erfassung der (anrechenbaren) Beitragszahlungen incl. Verzinsung; Grundlage für die Pensionsberechnung (Pension = Guthaben dividiert durch den Barwert der Lebenserwartung).

Pflichtversicherung

Gesetzlich vorgeschriebene Versicherung, keine Wahlmöglichkeit (in Österreich ist eine Wahlmöglichkeit für die Sozialversicherung nicht zulässig).

Umlagesystem

Die Leistungen werden direkt aus den Beiträgen der laufenden Periode finanziert. Die Beitragszahler von heute benötigen daher für ihre Pension junge Beitragszahler in der Zukunft. Hier entsteht ohne eine aus versicherungsmathematischer Sicht notwendige Rücklagenbildung das demographische Problem der Umlagesysteme (→ *Bevölkerungspyramide*).

Versicherungspflicht

Grundsätzliche Verpflichtung, eine Versicherung abzuschließen, Wahlmöglichkeit des Versicherten.

Voller Beitrag

Der Volle Beitrag wird vorgeschrieben, wenn keine → *Beitragsgrundlage* nachgewiesen wurde. Über ¼ der Mitglieder macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Wartezeit

Mindestversicherungsdauer, um einen Anspruch auf eine Pension zu erwerben.

WE 2004 Alterspensionen keine Wartezeit

WE 2004 Berufsunfähigkeit 5 bzw. 8 Jahre

(gilt nur für die Mindestpension)

WE alt (Sockelpension) 10 Jahre

ASVG, GSVG: 15 Jahre

(davon 7 Jahre Versicherungszeiten, Rest auch als Ersatzzeiten).